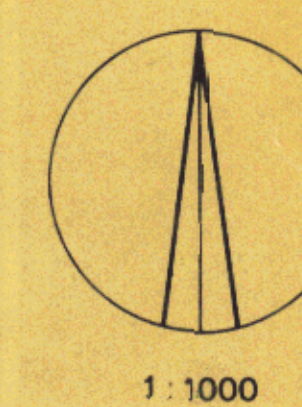




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GE GEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1, 2 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSSE
- MAX. HÖCHSTGRENZE
- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- * 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8
Vom 2. Juli 1965

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8 für das Plangebiet Lurup-Hauptstraße - Nordgraben der Flur 15 der Gemeinde Lurup und 173 der Gemeinde Bahrenfeld - über diesen Plangebiet zur Stadionsstraße (Bauzone Altona, Ortsteil 219 und 216) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu Altona (Ortsteil 219 und 216) aufbewahrt.
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
Ausgegeben: Hamburg, den 2. Juli 1965.
Der Senat

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Bauzonen sind von Werbeanlagen sowie anderen Werbeanlagen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Falt- und Gebirgs.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1960 (Gesetzblatt I Seite 423) und die Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1953 (Gesetzblatt des vereinigten hamburgischen Landesrechts 21501-21).

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
LURUP 15 / BAHRENFELD 8
BEZIRK: ALTONA ORTSTEIL: 219 / 216

HAMBURG, DEN 13.5.65
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 2. JULI 1965 (GVBl. S. 122)
In Kraft getreten am 14. JULI 1965

Hamburg, den 7. Juli 1965
Klein

- nerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8 für das Plangebiet Luruper Hauptstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 857 der Gemarkung Lurup und 1753 der Gemarkung Bahrenfeld — über dieses Flurstück zur Stadionstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 219 und 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Iserbrook 4

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 4 für das Plangebiet Schenefelder Landstraße — Landesgrenze — Windlohn — Holtenauer — Osterlohn — Brookwisch — Windlohn — Südgrenzen der Flurstücke 1834 und 1762 der Gemarkung Iserbrook (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Otten- sen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat